

Wahlausschreiben 2003

für die Wahl der Vertreter im Senat sowie in Fachbereichsräten der Technischen Universität München

Gemäß Art. 45 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18.11.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2001 (VOTUM) werden die Vertreter im **Senat** und in den **Fachbereichsräten** von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter der Studenten endet am 30. September 2004, die der Vertreter der anderen Gruppen am 30. September 2006. Nach der Grundordnung der Technischen Universität München vom 07.09.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.05.2002 i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München gehören unbeschadet Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

- dem Senat 8 gewählte Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Medizin sowie der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt je die doppelte Zahl der gewählten Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Informatik sowie Sportwissenschaft je die einfache Zahl der Gruppenvertreter an.

Es sind zu wählen:	für den Senat	für den Fachbereichsrat der Fakultäten für		
		MA, CH, AR, IN	BV, MW, EI, WZW, ME	PH, WI, SP
Vertreter der Professoren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchWO)	5	6	12	
Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchWO)	1	2	4	
Vertreter der sonstigen (nichtwissenschaftlichen) Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchWO)	1	1	2	
Vertreter der Studenten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO)	1	2	4	2

Zusätzlich werden die Fachbereichssprecher der Fakultäten für Mathematik, Chemie, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Architektur, Informatik und der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt für eine Amtszeit von drei Jahren bei den Hochschulwahlen gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs (§ 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München).

Für die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden sechs Fachschaftsvertretungen gebildet. Für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden drei Fachschaftsvertretungen gebildet. Diese werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOTUM von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. Für die Studierenden der übrigen Fakultäten wird jeweils eine Fachschaftsvertretung gebildet (§ 23 Abs. 2 Satz 4 VOTUM).

Die Studentinnen und Studenten der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt wählen ihre Vertreter in sechs Studienfakultätsräte (§ 16a Abs. 4 VOTUM).

Die Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt.

Wählerverzeichnis:

Die Ausübung des Wahlrechtes ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses abhängig; für die Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (zum Zeitpunkt der Schließung) beim entsprechenden Fachbereich notwendig. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kollegialorgane liegt im Wahlamt (Arcisstr. 21, Hauptgeb. Zi. 0171) sowie in den Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Bibliothek des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Schalterhalle EG, Am Forum 1) und Garching (Chemiegebäude, Sitzungszimmer, Zi. 26505) aus.

Im Klinikum rechts der Isar liegt das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kollegialorgane in der Versorgungszentrale östlich der Trogerstraße, Gebäude 555, II.OG, Zi. 2140 aus. Die Wählerverzeichnisse können an den genannten Orten am 15., 16. und 19. Mai 2003 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in dem Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses (20. Mai 2003), also spätestens am 21. Mai 2003 bis 16.00 Uhr, schriftliche Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Ein Text der Wahlordnung (s. GVBl 1989 S. 475) wird an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln des Wahlamtes (Hauptgebäude vor Zi. 0009); sowie den Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Verwaltung), Klinikum (Mensa) und Garching (Fakultätsgebäude MA-IN, Magistrale, für die Fakultät für Mathematik; Fakultätsgebäude MA-IN, vor Raum 00.10.036, Eingang zum Dekanat, für die Fakultät für Informatik; Physik-Department, Eingangshalle; Chemiegebäude, Eingangshalle; Maschinenwesen, Eingangsbereich) ausgehängt.

Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden gebeten, in der Zeit vom 06. bis 20. Mai 2003 (spätestens bis 16.00 Uhr) beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Kollegialorganen und Gruppen einzureichen. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat und für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat muss von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bzw. -bei Studenten- den Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; das Studienfach kann zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studentenvertreter in die Fachbereichsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörenden Studentenvertreter. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum (nur soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist), die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle an der er tätig ist, bzw. -bei Studenten- der Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Darüber hinaus können das Studienfach und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Mit den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag -und zwar nur einmal- genannt werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln der oben genannten Stellen bekanntgemacht.

Stimmabgabe:

Der Ort der Stimmabgabe wird in einer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis zum 13. Mai 2003 nicht zugegangen sein, kann der Ort der Stimmabgabe im Wahlamt und in dessen oben genannten Außenstellen erfragt werden.

Die Stimmabgabe findet am 17. und 18. Juni 2003 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des auf der Wahlbenachrichtigung befindlichen Vordruckes mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muss spätestens am 03. Juni 2003 bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter eingehen. Verspätet eingehende oder nicht eigenhändig unterschriebene Briefwahlanträge sind ungültig; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis zum 10. Juni 2003 gestellt werden. Die vom Wahlamt auf dem Briefwahl-Umschlag angebrachten Absenderangaben dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

München, 02. April 2003

Der Wahlleiter

gez.

(Dr. Kronthaler)
Kanzler